

Österreich

Gesetzliche Bestimmungen

Swiss Business Hub Austria

Wien, Juli 2024

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Ziel und Zweck des vorliegenden Dokuments ist die kurze, rechtlich unverbindliche zusammenfassende Darstellung der wichtigsten Besonderheiten österreichischen Rechts. Wir empfehlen unbedingt immer eine Fachperson zu Rate zu ziehen, um beim Export von Leistungen aus der Schweiz nach Österreich vor unliebsamen Überraschungen besser geschützt zu sein.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	1
ZOLL	2
IMPORT- UND EXPORTVORSCHRIFTEN	3
EU-SCHUTZMASSNAHMEN AUF STAHLIMPORTE	5
DEISENVORSCHRIFTEN	5
NORMEN, TECHNISCHE BESTIMMUNGEN, KENNZEICHNUNGSVORSCHRIFTEN	6
EU-MARKTÜBERWACHUNGSVERORDNUNG	7
STEUERN	9
HANDELSRECHT	12
FIRMENGRÜNDUNG	13
JOINT-VENTURE-MÖGLICHKEITEN	17
INVESTITIONSFÖRDERUNG	17
EINREISEBESTIMMUNGEN, ARBEITS- UND AUFENTHALTSBEWILLIGUNGEN, ARBEITSRECHT	18
GRENZÜBERSCHREITENDE DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG	19
INKASSOVERFAHREN UND MAHNRECHT	23
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN UND LINKS	24

ZOLL

Allgemeines

Als Mitglied der Europäischen Union (EU) gelten in Österreich die Einfuhrbestimmungen und das Zollsystem der Europäischen Union. Innerhalb des europäischen Binnenmarktes gibt es keine Zölle. Als Zollunion hat die EU einen gemeinsamen Aussenzoll (GAZ).

Zolltarife

Der österreichische Zolltarif basiert auf dem TARIC, dem integrierten Tarif der EU. Der durchschnittliche EU Importzoll beträgt ca. 4%. Zahlreiche Waren (ca. 60%) können jedoch zollfrei in die EU eingeführt werden. Zölle können von der EU auch ausgesetzt werden, sofern die zu importierenden Produkte nicht in der EU hergestellt werden.

Präferenzzölle

Das Generalized System of Preferences (GSP) legt die Bedingungen für Präferenzzölle für den Import aus Entwicklungsländern fest. Zusätzlich existiert eine Reihe von Sonderabkommen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und Entwicklungsländern. Um diese Präferenzzölle in Anspruch nehmen zu können, muss ein Ursprungszeugnis vorgelegt werden.

Muster

Ein zollfreier Import von Mustern ohne kommerziellen Wert ist möglich. Dabei kann eine entsprechende Kennzeichnung oder Entwertung erforderlich sein. Für eine temporäre Einfuhr nach Österreich kann ein Carnet ATA verwendet werden. Dieses ist bei den kantonalen Industrie- und Handelskammern erhältlich. In Österreich ist dieses bei der Wirtschaftskammer (WKO) zu erwerben. Detailinformationen über das Carnet ATA können unter www.wko.at/carnet abgerufen werden.

Kontakte

Zentrale Auskunftsstelle der österreichischen Zollverwaltung ist das Zollamt Klagenfurt Villach (Zentrale Auskunftsstelle Zoll):

Ackerweg 19, 9500 Villach, T +43 (0) 50 233 740, E zollinfo@bmf.gv.at

<https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/zollauskuenfte.html>

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit eine Verbindliche Zolltarifauskunft (VZTA) zu beantragen. Seit 1. Oktober 2019 wird das VZTA-Verfahren nur mehr elektronisch abgewickelt. VZTA-Anträge können nur noch elektronisch im EU-Trader-Portal, einer auf EU-Ebene einheitlichen und zentralen Anlaufstelle für den Zugriff auf das System Zollentscheidungen, gestellt werden. Außerdem wird eine EORI-Nr. (Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte) benötigt.

Zollamt Wien, Zentralstelle für Verbindliche Zolltarifauskünfte

Vordere Zollamtsstraße 5, 1030 Wien, T +43 (0) 50 233

<https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/fuer-unternehmen/verbindliche-zolltarifauskunft.html>

https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/calculation-customs-duties/what-is-common-customs-tariff/binding-tariff-information-bti_de

IMPORT- UND EXPORTVORSCHRIFTEN

Einfuhrlizenzen

Die Importbestimmungen der EU sind prinzipiell liberal. Es bestehen allerdings einige Ausnahmen und Restriktionen:

- Importquoten
- Antidumping- und Antisubventionszölle (Ausgleichszölle)
- UN-Embargos

Sonderregelungen gibt es bei gewissen Produkten wie z.B.

- Textilien
- Eisen und Stahl aus bestimmten Drittstaaten
- landwirtschaftliche Produkte
- Kriegsmaterial
- sogenannte dual-use-Güter

sowie im Handel mit China.

Informationen über Importquoten und Einfuhrlizenzen erhalten Sie beim Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Stubenring 1

1011 Wien

+43 1 71100 0

+43 1 71100 8386

service.wirtschaft@bmaw.gv.at

<https://www.bmaw.gv.at/>

Importlizenzen für landwirtschaftliche Güter

Für einige landwirtschaftliche Güter sind Importlizenzen erforderlich. Diese Güter sind in einem Warenkatalog festgelegt. Außerdem sind besondere Vorschriften bei Verpackung und Etikettierung zu beachten. Die Lizenzen werden ausgestellt von der Agrarmarkt Austria - AMA.

Agrarmarkt Austria – AMA

Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Austria

T +43 1 33151 0

E lizenzen@ama.gv.at

<https://www.ama.at/Intro>

Begleitpapiere Warenversand

Damit Waren aus Ländern außerhalb der EU frei in Österreich und damit auf dem Markt der EU zirkulieren können, muss eine Zollanmeldung abgegeben werden. Der Anmelder muss in der Union ansässig sein. Die Zollanmeldung muss bei dem Zollamt eingereicht werden, bei dem die Waren in Kürze vorgelegt werden oder wurden.

In manchen Fällen kann die Zollanmeldung mündlich vorgenommen werden (so unter Umständen bei Lieferungen, deren Gesamtwert die statistische Schwelle von EUR 1.000,00 nicht überschreitet).

Weitere Dokumente

Für die Verbringung von Waren von außerhalb der EU nach Österreich müssen weitere Dokumente vorgelegt werden.

Handelsrechnung

Die Handelsrechnung besteht in der Regel insbesondere aus

- einer vollständigen Beschreibung der importierten Waren
 - Gewicht
 - Abmessungen
 - Menge
- und aus Angaben zu
 - Ursprungsland
 - Spediteur
 - Empfänger und
 - Ausfuhrland

Zwei Kopien der Handelsrechnung müssen der Zollbehörde zusammen mit dem Luftfrachtbrief oder Frachtbrief vorgelegt werden.

Ursprungszeugnis

Bei Gütern, für die Präferenzzölle gewährt werden, ist ein Ursprungszeugnis nötig. Bei Textilien bestehen zusätzliche Informationsvorschriften. Für einige Waren kann eine Nicht-Präferenz-Bescheinigung erforderlich sein.

Besondere Bestimmungen

Lizenzen und verschiedene Bescheinigungen wie Pflanzengesundheitszeugnisse und Veterinärbescheinigungen müssen bei der Einfuhr von bestimmten Produkten vorgelegt werden. Vom Aussterben bedrohte Tierarten dürfen nicht importiert werden. Der Transport von lebenden Tieren unterliegt speziellen Regelungen.

Kontakte

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Stubenring 1, 1011 Wien

+43 1 71100 0

+43 1 71100 8386

service.wirtschaft@bmaw.gv.at

<https://www.bmaw.gv.at/>

Zollamt Klagenfurt Villach (Zentrale Auskunftsstelle Zoll):
Ackerweg 19, 9500 Villach, T +43 (0) 50 233 740, E zollinfo@bmf.gv.at
<https://www.bmf.gv.at/zoll/zollauskuenfte-zollstellen/zollauskuenfte.html>

Weiterführende Informationen zu den österreichischen Einfuhrbestimmungen finden Sie auch unter:

<https://www.advantageaustria.org/hr/zentral/business-guide/exportieren-nach-oesterreich/einfuhrbestimmungen/einfuhrbestimmungen.de.html>

EU-SCHUTZMASSNAHMEN AUF STAHLIMPORTE

Als Reaktion auf die US-Einfuhrzölle auf Stahl und Aluminium hat die EU-Kommission am 19. Juli 2018 Schutzmaßnahmen auf die Einfuhren von bestimmten Stahlerzeugnissen eingeleitet. Diese galten vorerst bis 20. Juni 2021. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 wurden mit 2. Februar 2019 endgültige Schutzmaßnahmen gegenüber bestimmten Stahlerzeugnissen (Zollkontingente, 26 Warenkategorien) eingeführt, deren Geltungsdauer bis zum 30. Juni 2024 verlängert wurde. Diese Schutzmaßnahmen betreffen auch die Stahlindustrie der Schweiz. Die Schutzmaßnahmen werden in Form von länderspezifischen Zollkontingenten pro Produktkategorie (insgesamt 26) umgesetzt. Für die Schweiz bestehen länderspezifische Kontingente für die Produktgruppen 12, 14, 16, 21, 26 und 27. Die Größe der Kontingente ist am Durchschnitt der jährlichen Einfuhren der Jahre 2015, 2016 und 2017 bemessen, wobei die Kontingentsmengen jährlich um 4% erhöht werden. Für die übrigen Produktkategorien fallen Einfuhren aus der Schweiz in die Globalkontingente für übrige Länder. Auf Einfuhren, die die Kontingente überschreiten, ist ein zusätzlicher Zoll von 25% zu entrichten.

Weitere Infos unter:

<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/Schutzmassnahmen-gegen-Einfuhren-Stahlerzeugnisse.html>

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/warenhandel/schutzmassnahmen_stahlimporten_eu_uk.html

DEISENVORSCHRIFTEN

Devisen können in allen Währungen frei und unbegrenzt ein- oder ausgeführt werden. Barmittel im Wert von EUR 10.000 oder mehr müssen beim Grenzübertritt angemeldet werden, egal in welcher Form (bar, Reisescheck, Edelmetalle, usw.) sie mitgeführt werden. Dies dient der Bekämpfung illegaler Geldbewegung im Kampf gegen Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus. Die Anmeldung der Barmittel erfolgt beim Zollamt bei der Ein- oder Ausreise mittels Anmeldeformular ZA 292. Dieses befindet sich in der Formularsammlung der Website des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at/>) sowohl in Deutsch als auch in Englisch bzw. liegt in den Zollämtern auf.

NORMEN, TECHNISCHE BESTIMMUNGEN, KENNZEICHNUNGSVORSCHRIFTEN

Normen

Die unabhängige, neutrale und gemeinnützige Dienstleistungsorganisation *Austrian Standards Institute* informiert auf Anfrage konkret, ob zu einem bestimmten Produkt oder einer Dienstleistung Normen existieren.

Kontakte

Austrian Standards International - Standardisierung und Innovation

Heinestraße 38

Heinestrasse 38, 1020 Wien, T +43 1 213 00,

<https://www.austrian-standards.at/home/>

Verpackungsvorschriften

Verpackungen von Lebensmitteln, Wein, Textilien und Chemikalien, aber auch von anderen Produkten, müssen Markierungs- und Verpackungsvorschriften erfüllen.

Verpackungsverordnung

Mit 1. Jänner 2015 trat die Verpackungsverordnung 2014 in Kraft. Ziel der VerpackVO 2014 ist insbesondere das Schaffen eines rechtlichen Rahmens, um einen funktionierenden und fairen Wettbewerb zwischen den Sammel- und Verwertungssystemen im Haushaltsbereich zu ermöglichen. Verpackungsabfälle sollen möglichst vermieden werden, nicht vermeidbare Verpackungen sind zu sammeln und einer Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Mit Wirkung zum 01.01.2023 sind einige wichtige Änderungen dieser Verpackungsverordnung in Kraft getreten, wobei für ausländische Exporteure/Hersteller/Versandhändler folgende Änderungen von Relevanz sind: Grundsätzlich sind die österreichischen Importeure von verpackten Waren im B2B Bereich – als sog. Primärverpflichteter – für die Lizenzierung der importierten Verpackung verantwortlich. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass schon die Vorstufe (also der ausländische Exporteur/Hersteller) die Verpackung lizenziert. Neu ist, dass dies fortan nur mehr dann möglich ist, wenn der ausländische Exporteur zuvor einen Bevollmächtigten bestellt hat. Zusätzlich ist für ausländische Versandhändler zu beachten, dass sie im B2C Bereich zwingend einen Bevollmächtigten bestellen müssen, wenn sie Verpackungen an österreichische Letztverbraucher versenden.

Weitere Informationen:

[Zur Verpackungsverordnung 2014](#)

[Zur Verpackungsverordnung-Novelle \(2023\)](#)

[Betreffend Bevollmächtigten](#)

Maschinenverordnung

Die neue EU-Maschinenverordnung wurde am 29. Juni 2023 im EU-Amtsblatt L 156/1 veröffentlicht und ersetzt die bisher gültige Maschinenrichtlinie 2006/42/EG.

Für Hersteller und andere Wirtschaftsakteure gilt die EU-Maschinenverordnung grundsätzlich ab dem 14. Januar 2027. Produkte, die vor dem 14. Januar 2027 nach der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in Verkehr gebracht wurden und sich damit in der Handelskette befinden, dürfen weiter – bspw. durch den

Händler – auf dem Markt bereitgestellt werden. Dazu gehören nach Artikel 6 "Fernabsatz" der Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 auch solche Produkte, die bis einschließlich 13. Januar 2027 nach der Maschinenrichtlinie online angeboten wurden.

Bis zum Ende des 13. Januar 2027 müssen Maschinen, Sicherheitsbauteile usw. nach der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in Verkehr gebracht werden. Ab dem 14. Januar 2027 muss dann hierfür die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 angewendet werden.

Weitere Informationen:

[Verordnung \(EU\) 2023/1230](#)

[Richtlinie 2006/42/EG](#)

Das CE-Zeichen

Das CE-Zeichen bestätigt die Übereinstimmung mit grundlegenden, von der EU festgelegten Sicherheitsnormen für folgende Güter:

- Maschinen
- Baumaterialien
- Telekommunikationseinrichtungen
- medizinische Geräte
- Sportartikel
- Spielzeuge
- Explosivstoffe

Die CE-Markierung kann vom Produzenten oder seinem EU-Importeur erworben werden. CE-gekennzeichnete Produkte können in allen EWR-Staaten frei gehandelt und verkauft werden, ohne dass es im Bestimmungsland einer weiteren Prüfung des Produktes bedarf.

Weitere Informationen:

<http://www.ce-zeichen.de/>

https://europa.eu/youreurope/business/product-requirements/labels-markings/ce-marking/index_de.htm

EU-MARKTÜBERWACHUNGSVERORDNUNG

Mit der neuen Marktüberwachungsverordnung, die seit 2021 in Kraft ist, soll auf neuartige wirtschaftliche Entwicklungen und Herausforderungen im Bereich des internationalen Onlinehandels und der damit verbundenen Logistikdienstleistungen reagiert werden, wobei der Fokus dieser Verordnung darin liegt, bisherige Schlupflöcher zu beseitigen, durch die nicht EU-konforme Drittlandware, ohne greifbaren verantwortlichen Wirtschaftsakteur in der EU, insbesondere mittels Online-Plattformen auf den EU-Markt gebracht worden sind.

Der Geltungsbereich der Marktüberwachungsverordnung erstreckt sich auf alle Produkte, für die EU-Harmonisierungsrechtsvorschriften existieren (wobei Lebens- und Futtermittel sowie Human- und Tierarzneimittel ausgenommen sind), mit Ausnahme von solchen Produkten, für die bereits spezielle Harmonisierungsrechtsvorschriften bestehen, in denen bestimmte Aspekte der Marktüberwachung und der Durchsetzung konkreter geregelt werden.

Verantwortliche Wirtschaftsakteure: Ausweitung auf Fulfillment-Dienstleister

Ein Produkt darf in den EU-Raum nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn ein in der EU niedergelassener Wirtschaftsakteur existiert, der für das Produkt verantwortlich ist. Bei diesem Verantwortlichen kann es sich entweder

- um den Hersteller selbst,
- dessen in der EU ansässigen Bevollmächtigten,
- einen EU-(Erst)Importeur von Drittlandswaren oder – neu – nun auch
- um einen so genannten Fulfillment-Dienstleister mit Sitz in der EU handeln, sofern das Produkt den in Art. 4 Abs. 5 Marktüberwachungsverordnung genannten Rechtsvorschriften sowie jeder anderen ausdrücklich auf diesen Artikel Bezug nehmenden Rechtsvorschrift unterliegt.

Als Wirtschaftsakteur gemäß Artikel 4 der Marktüberwachungsverordnung gilt ein Fulfillment-Dienstleister für die von ihnen abgefertigten Produkte dann, wenn es keinen Hersteller, Importeur/Einführer oder Bevollmächtigten in der EU für diese Produkte gibt.

Neuerungen im E-Commerce (Onlinehandel)

Für bestimmte außereuropäische Produkte, die über Online-Marktplätzen oder Online-Webshops direkt an EU-Konsumenten verkauft werden, muss es in Zukunft einen Wirtschaftsakteur in der EU geben, der Informationen für die Marktüberwachungsbehörden bereitstellt (z.B. Konformitäts- oder Leistungserklärung, technische Dokumentation des Herstellers etc.) und mit diesen zusammenarbeitet. Informationsdiensteanbieter sind in der Zukunft verpflichtet, bei der Vermeidung und Minderung von Risiken durch nicht EU-konforme Produkte mit den Marktüberwachungsbehörden zu kooperieren. In Betracht kommende Maßnahmen könnten bspw. darin liegen, dass Angebote nicht EU-konformer Produkte auf Online-Plattformen oder Websites gelöscht oder gesperrt werden.

Ein Produkt gilt als auf dem Markt bereitgestellt, wenn es online oder mit anderen Mitteln des Fernabsatzes zum Verkauf angeboten wird. Entscheidend ist hierbei das Angebot an Endnutzer innerhalb der EU, was z. B. anhand der Sprache des Angebots oder der Liefer- und Bezahlmöglichkeiten bewertet wird (Stichwort Ausrichtung der Geschäftstätigkeit auf den EU-Markt).

Verbesserung der Marktüberwachung

Durch die neue Marktüberwachungsverordnung erhalten die Marktüberwachungsbehörden umfangreichere Rechte. Diese reichen von der Anforderung bestimmter Nachweise (z.B. technische Unterlagen, Konformitätserklärungen/-bestätigungen, Zertifizierungen etc.) über unangekündigte Vor-Ort-Kontrollen bis hin zur Entfernung von Online-Inhalten. Die Mitgliedstaaten werden dazu verpflichtet, alle vier Jahre eine Marktüberwachungsstrategie zu erstellen. Sobald der Verdacht der Gefährlichkeit eines Produkts besteht, sind die Marktüberwachungsbehörden zu informieren und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen einzuleiten. Die Verordnung enthält auch Regelungen für Kontrollen durch die Zollbehörden. So soll insbesondere die Vollständigkeit erforderlicher Unterlagen, die korrekte Produktkennzeichnung oder die Angabe des verantwortlichen Wirtschaftsakteurs überprüft werden.

Auswirkungen auf Schweizer E-Commerce Betreiber?

Sobald ein Schweizer E-Commerce Betreiber/Onlinehändler außereuropäische Produkte (die in den Anwendungsbereich der Marktüberwachungsverordnung fallen) über Online-Marktplätze oder Online-Webshops direkt an EU-Konsumenten verkauft, sind auf ihn die Bestimmungen der Marktüberwachungsverordnung anwendbar. Wenn der Hersteller dieser Produkte seinen Sitz in einem Drittland hat und es auch weder einen Importeur noch einen Fulfillment-Dienstleister mit Sitz in der EU gibt, ist ein Onlinehändler gut beraten, dafür zu sorgen, dass er einen Bevollmächtigten mit Sitz in der EU mandatiert, um den Anforderungen der Marktüberwachungsverordnung gerecht zu werden.

STEUERN

Allgemeines

Bemühungen um eine Neukodifizierung des Einkommensteuergesetzes wurden nicht umgesetzt, jedoch wurden zahlreiche Bestimmungen überarbeitet. Unter anderem kam es zu Änderungen in den bisher geltenden Steuertarifestufen. Derzeit gibt es in Österreich sieben Progressionsstufen, die jährlich valorisiert werden. Für 2024 gelten die folgenden Tarifstufen:

Tarifstufen Einkommen in EURO	Grenzsteuersatz 2024
12.816 und darunter	0%
über 12.816 bis 20.818	20%
über 20.818 bis 34.513	30%
über 34.513 bis 66.612	40%
über 66.612 bis 99.266	48%
über 99.266 bis 1.000.000	50%
über 1.000.000*	55%
*Befristet bis 2025, danach 50%, sofern die Befristung nicht neuerlich vom Gesetzgeber verlängert wird.	

Alle Angestellten und Arbeiter in Österreich, die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehen, müssen dafür Lohnsteuer zahlen. Sie wird direkt vom Arbeitgeber einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt. Arbeitgeber sind verpflichtet, eine monatliche Lohn- oder Gehaltsabrechnung zu erstellen und bei der österreichischen Gesundheitskasse elektronisch einzureichen. Die Lohnsteuer ist nur eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Die Steuersätze sind daher dieselben.

Der Verkauf von Immobilien durch natürliche Personen unterliegt im Regelfall einer 30%igen Immobilienertragsteuer.

Kapitalgesellschaften, wie GmbHs und Aktiengesellschaften unterliegen der Körperschaftsteuer. Mit 1.1.2024 wurde die Körperschaftsteuer auf 23 Prozent gesenkt.

In Österreich gilt als unbeschränkt steuerpflichtig, wer hier seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese unbeschränkte Steuerpflicht bedeutet, dass alle in- und ausländischen Einkünfte in Österreich versteuert werden müssen. Doppelbesteuerungsabkommen können die Besteuerungsrechte der Republik Österreich einschränken.

Wer weder über Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich verfügt, kann dennoch beschränkt steuerpflichtig in Österreich sein. Die Besteuerung erfolgt in diesen Fällen nur isoliert für die österreichischen Einkünfte.

Beschränkt Steuerpflichtige können eine Einkommensteuerveranlagung in Österreich beantragen und ihre Werbungskosten und Sonderausgaben geltend machen.

Personen, die sich nicht länger als 70 Tage im Jahr in Österreich aufhalten, können sich trotz eines Wohnsitzes in Österreich auf die Zweitwohnsitzverordnung berufen und beim Finanzamt einen Antrag stellen. Es liegt dann trotz Wohnsitzes weiterhin nur beschränkte Steuerpflicht in Österreich vor.

Das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Österreich und der Schweiz sieht im Gegensatz zum DBA mit Liechtenstein keine eigene Grenzgängerregelung vor. Bei Saisonarbeitskräften, die vor allem in den Tourismusgebieten häufig eingesetzt werden, tritt die unbeschränkte Steuerpflicht dann ein, wenn sie mindestens sechs Monate in Österreich verbringen.

Lohnsteuer und Einkommensteuer

Generell gilt in Österreich das Einkommensteuergesetz. Bei der Einhebung der Steuer wird zwischen Einkommensteuer, Lohnsteuer, Immobilienertrag- und Kapitalertragsteuer unterschieden. Dienstnehmer zahlen grundsätzlich Lohnsteuer. Diese ist vom Arbeitgeber monatlich einzubehalten und im Namen des Dienstnehmers an das Finanzamt abzuführen. Der Dienstgeber haftet für die Lohnsteuer der Dienstnehmer. Unternehmer (natürliche Personen und Personengesellschaften) unterliegen der Einkommensteuer und haben vierteljährlich Vorauszahlungen zu leisten. Im Folgejahr eines Kalenderjahres hat der steuerpflichtige Unternehmer eine Einkommensteuererklärung einzureichen. Die Steuererklärung ist grundsätzlich bis 30.04. des Folgejahres einzureichen. (Die Steuererklärung für 2024 ist somit am 30.04.2025 fällig.) Wird die Erklärung elektronisch über FinanzOnline.bmf.gv.at eingereicht, kann sie auch bis 30.06. des Folgejahres übermittelt werden. Es steht somit eine längere Abgabefrist zur Verfügung. Ist der Steuerpflichtige von einem befugten Parteienvertreter (z.B. Steuerberater) vertreten, kann sich auch ein noch längere Abgabefrist zugunsten des Steuerpflichtigen ergeben. Die Einkommensteuer wird mittels Bescheid von dem zuständigen Finanzamt festgesetzt.

Das österreichische Einkommensteuergesetz kennt sieben verschiedene Einkunftsarten:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieben
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. Sonstige Einkünfte wie Leibrenten, Entgelte für Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften u.a.

Nicht steuerpflichtig sind unter anderem Lottogewinne, das Kinderbetreuungsgeld oder das Pflegegeld. Einkünfte aus Kryptowährungen zählen seit 1. März 2022 zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, weshalb z.B. Kurs- oder Zinsgewinne steuerpflichtig sind. Es bestehen allerdings Übergangsregelungen für «Altbestände» an Kryptowährungen.

Bei der Arbeitnehmerveranlagung, die einmal im Jahr freiwillig eingereicht wird, können die unterschiedlichsten Ausgaben geltend gemacht werden, um eine Steuerminderung und damit eine Steuerrückzahlung zu erzielen. Dazu gehören unter anderem Pendlerpauschalen, Pflichtversicherungsbeiträge, sonstige Werbungskosten, Sonderausgaben und vieles mehr.

Weitere Steuern in Österreich

Umsatzsteuer (USt.; Mehrwertsteuer): In Österreich sind alle Unternehmer mit einem Jahresumsatz höher als EUR 35.000,- umsatzsteuerpflichtig und vorsteuerabzugsberechtigt (Achtung: Für gewisse Branchen ist ein Vorsteuerabzug nicht zulässig.). Unternehmen unterhalb dieser Grenze sind kraft Gesetzes sogenannte Kleinunternehmer und sind von der Umsatzsteuer befreit. Die Kleinunternehmerregelung ist nur auf inländische Unternehmen anwendbar. Vermietet z.B. eine ausländische Person eine Wohnung in Österreich, kann sich Umsatzsteuerpflicht ergeben, weil die Kleinunternehmerregelung dann nicht anwendbar sein kann. Die Umsatzsteuer beträgt 20%, eine

ermäßigte Variante der Steuer hat einen Satz von 10% bzw.13% und fällt beispielsweise bei Lebensmitteln bzw. Büchern oder der Vermietung von Wohnraum an. Soweit keine Befreiung besteht, ist eine Umsatzsteuervoranmeldung pro Voranmeldungszeitraum abzugeben. Der Voranmeldungszeitraum ist im Allgemeinen der Kalendermonat, bei Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz bis EUR 100.000,- das Kalendervierteljahr. Der späteste Abgabetermin ist der 15. des zweitfolgenden Kalendermonats nach Ende des Voranmeldungszeitraumes. Die Umsatzsteuervoranmeldung für den Monat Jänner ist somit spätestens bis zum 15. März abzugeben.

Weiter Informationen: [Umsatzsteuer Startseite \(bmf.gv.at\)](https://www.bmf.gv.at/steuern/umsatzsteuer)

Körperschaftsteuer (KöSt.): Seit dem Jahr 2024 beträgt diese Steuer in Österreich 23%. Ihr unterliegen alle juristischen Personen, insbesondere die GmbH, AG und auch die mit 1.1.2024 neu geschaffene «Flexible Kapitalgesellschaft». Vorauszahlungen fallen viermal im Jahr an. Eine Besonderheit beim Thema Steuer in Österreich ist die Möglichkeit der Gruppenbesteuerung, bei der Gewinne von Tochterfirmen in Österreich mit Verlusten in- und ausländischer Firmen verrechnet werden können. Ausländische Körperschaften können seit 2014 nur noch dann einer österreichischen Unternehmensgruppe angehören, wenn zwischen Österreich und dem ausländischen Staat eine umfassende Amtshilfe besteht. Ferner gibt es Steuerbefreiungen für Gewinnausschüttungen innerhalb von Konzernen.

Weitere Informationen:

<https://www.usp.gv.at/steuern-finanzen/koerperschaftsteuer.html#:~:text=Die%20K%C3%B6rperschaftsteuer%20betr%C3%A4gt%2024%20Prozent,ausgestaltet%2C%20sondern%20als%20linearer%20Tarif>

Kapitalertragssteuer (KESt.): Sie ist eine besondere Erhebung der Einkommenssteuer und beträgt 27,5%. Die Steuer wird einerseits auf Dividenden und andererseits auf Zinsen aus Forderungswertpapieren erhoben. Seit 1.3.2022 auch für Gewinne aus Kryptowährungen ein Steuersatz von 27,5%. Forderungen gegenüber Banken (z. B. Spargbuchzinsen) werden mit 25% KESt besteuert.

Immobilienwertsteuer: Der Verkauf von vor dem 1.4.2002 erworbenen Immobilien unterliegt im Regelfall einer Einkommensteuer von 4,2%. Die Steuer wird vom Veräußerungserlös bemessen. Für nach dem 31.3.2002 angeschaffte Immobilien gilt eine 30%ige Immobilienwertsteuer. Hier wird der Veräußerungserlös den Anschaffungskosten gegenübergestellt und nur der Gewinn besteuert.

Kommunalsteuer: Diese Steuer muss jeder Arbeitgeber bezahlen, der Arbeitnehmer in Österreich beschäftigt. Dafür sind vom Arbeitgeber drei Prozent der Lohnsumme zu berechnen und an die zuständige Gemeinde abzuführen. Es handelt sich somit um eine Abgabe, die der Arbeitgeber zusätzlich zum Lohn bezahlen muss.

Dienstgeberbeitrag: Der Dienstgeberbeitrag beträgt seit 01.01.2023 3,7% der Beitragsgrundlage, welche in der Regel der Bruttolohnsumme entspricht. Wie die Kommunalsteuer handelt es sich somit um eine Abgabe, die zusätzlich zum Lohn anfällt und vom Arbeitgeber zu zahlen ist.

Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag: Der Dienstgeberzuschlag setzt sich aus einem für alle Bundesländer gültigen Bundeskammeranteil von 0,14% und einem von jeder Landeskammer festgesetzten Anteil zusammen. Es ergeben sich daher für jedes Bundesland verschiedene Dienstgeberzuschläge-Sätze. Wie die Kommunalsteuer handelt es sich um eine Abgabe, die zusätzlich zum Lohn anfällt und vom Arbeitgeber zu zahlen ist.

Grunderwerbsteuer: Der Prozentsatz dieser Steuer liegt in Österreich bei 3,5 %. Die Grundbucheintragungsgebühr beträgt 1,1%. Für die Eintragung eines Pfandrechts im Grundbuch (z.B. Hypothek einer Bank) fällt eine Gebühr von 1,2% des Pfandrechtsbetrages an. Für Erwerbe zwischen 31.03.2024 und 30.2026 können unter bestimmten Voraussetzungen die Grundbucheintragungsgebühren und die Pfandrechtseintragungsgebühr entfallen, wenn es sich um den Erwerb eines neuen Hauptwohnsitzes handelt.

Informationen

Das Finanzamt in Österreich bietet einen umfangreichen Online-Service rund um das Thema Steuer für seine Kunden an. Einzelunternehmen, Personenvereinigungen und juristische Personen können beispielsweise „FinanzOnline“ nutzen, um Daten für die Umsatzsteuervoranmeldung und für Steuern, wie die Umsatzsteuer-, Einkommensteuer- und Körperschaftssteuererklärung, zu übermitteln. Dafür muss man sich einmal registrieren.

Weitere Informationen finden sie unter www.usp.gv.at

Kontakte

Bundesministerium für Finanzen

Johannessgasse 5, 1010 Wien, T +43 (0) 50 233 765, www.bmf.gv.at

HANDELSRECHT

Das Unternehmensgesetzbuch (UGB) regelt die Rechte und Pflichten von Unternehmen, wie beispielsweise Informationspflichten, das Vorgehen bei Unternehmensveräußerungen, Rechnungslegung, die Eintragung im Firmenbuch und anderweitige unternehmensbezogene Geschäfte.

Weitere Informationen:

[WKO – Unternehmensrecht](#)

Geografische Zusätze

Landes-, Landschafts-, Orts- und andere geografische Bezeichnungen als Bestandteil des Namens für ein Unternehmen deuten in aller Regel darauf hin, dass das Unternehmen in dem angegebenen geographischen Raum allgemein und/oder in seiner Branche von maßgebender, mindestens aber von besonderer Bedeutung ist. „Austria“, „Austro“, „Österreich“ oder „österreichisch“ setzen entweder voraus, dass das Unternehmen von großem Umfang oder von großer Bedeutung jedenfalls in seiner Branche für Österreich ist. „Austria“, „Austro“, „Österreich“ oder „österreichisch“ kann aber auch als

Zusatz, der auf die inländische Tochtergesellschaft eines multinationalen Unternehmens hinweist, verwendet werden, ohne dass noch deren besondere Bedeutung für Österreich vorliegen muss.

Als multinationales Unternehmen wird allgemein jedes rechtlich selbständige Unternehmen bezeichnet, welches mindestens zwei im Konzernverbund stehende Gesellschaften in zwei verschiedenen Staaten außerhalb von Österreich hat.

Im Rahmen der Anmeldung einer Firma unter Verwendung eines geographischen Zusatzes (wie insb. „Austria“ odgl.) beim Firmenbuch ist es erforderlich, vorab ein (Kurz-)Gutachten bei der jeweiligen Wirtschaftskammer (am künftigen Sitz der Gesellschaft) einzuholen und dieses dann dem Firmenbuchgericht vorzulegen.

Weitere Informationen:

https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Das_Firmenrecht.html

FIRMENGRÜNDUNG

Gewerberecht und seine Bedeutung

In Österreich ist grundsätzlich für jede gewerbliche Tätigkeit eine Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung (kurz «GewO») erforderlich. Diese regelt die Rechte und Pflichten des/der Gewerbeausübenden. Die Gewerbeberechtigung wird von der Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaft, in den Städten das Magistrat) ausgestellt („Auszug aus dem Gewerberegister, siehe den Link unter: [GISA](#)“).

Die Gewerbsmässigkeit einer Tätigkeit ist gegeben, wenn jemand eine solche selbstständig, regelmässig und mit der Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, durchführt. Als „selbstständig“ gilt jede Tätigkeit, die auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird. Als „regelmässig ausgeübt“ gilt die Tätigkeit, wenn angenommen werden kann, dass der/die Ausübende die Tätigkeit wiederholt oder üblicherweise längere Zeit ausübt. Es kommt hier in erster Linie auf die Absicht dazu an, sodass auch eine einmalige Handlung als regelmäßig gilt, wenn aus den Begleitumständen auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordert.

Welche Gewerbeberechtigung im konkreten Fall benötigt wird, hängt von der ausgeübten Tätigkeit ab. Verrichtet jemand eine typische handwerkliche Tätigkeit, braucht er/sie eine Gewerbeberechtigung für das entsprechende Handwerk (z.B. Kraftfahrzeugtechnik für Autoreparaturen, Tischler für die Möbelerzeugung). Es gibt auch Tätigkeiten, die nicht so einfach zugeordnet werden können. Bei diesen muss erst geprüft werden, welche Gewerbeberechtigung erforderlich ist. Für freie Gewerbe ist kein Befähigungsnachweis erforderlich. Die sogenannten reglementierten Gewerbe dürfen hingegen nur bei Vorliegen eines entsprechenden Befähigungsnachweises ausgeübt werden. Für jedes reglementierte Gewerbe (dazu zählen auch die in der Liste der Gewerbe ausdrücklich als Handwerk bezeichneten Gewerbe) sind in Verordnungen die Zugangsvoraussetzungen festgelegt.

Vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausdrücklich ausgenommen sind nur selbstständige Berufe, die meist durch andere Gesetze geregelt sind (z.B. Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Notare,

Landwirte, usw.) bzw. die „Neuen Selbstständigen“ (z.B. Psycho- und Physiotherapeuten, Vortragende, usw.). Verlässliche Auskunft, ob eine Tätigkeit der Gewerbeordnung unterliegt oder nicht, geben die Gründerservicestellen der Wirtschaftskammern in den einzelnen Bundesländern.

Weitere Informationen:

<https://www.gruenderservice.at/>

[Unternehmens-Rechtsformen](#)

[In Österreich stehen – nebst dem Einzelunternehmen – für das Betreiben eines Unternehmens folgende Rechtsformen zur Verfügung:](#)

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist eine juristische Person und hat eigene Rechtspersönlichkeit, das heißt sie kann Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen sowie klagen und geklagt werden. Für die Gründung der GmbH ist der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages (Notariatsakt) erforderlich. Die GmbH kann aber auch von einer Person durch Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft gegründet werden. Die GmbH entsteht als Rechtssubjekt mit der Eintragung in das Firmenbuch. Das Mindest-Stammkapital der GmbH beträgt 35'000,- EUR und ist durch Stammeinlagen der Gesellschafter aufzubringen.

Über die Stammeinlage hinaus haften die Gesellschafter nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Das oberste Organ der GmbH ist die Generalversammlung der Gesellschafter. In ihr erfolgt die Willensbildung durch Gesellschafterbeschlüsse. Die GmbH wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer geführt und vertreten, der/die von der Generalversammlung bestellt wird/werden.

Die GmbH kann praktisch für alle Zwecke gegründet werden und ist die am weitesten verbreitete Gesellschaftsform in Österreich.

Gründungsprivilegierung: Bei bestehenden gründungsprivilegierten GmbHs sind bei einer Änderung des Gesellschaftsvertrages die Bestimmungen über die Gründungsprivilegierung zu beseitigen. Eine Neugründung einer gründungsprivilegierten GmbH ist mit 1.1.2024 nicht mehr möglich.

Flexible Kapitalgesellschaft / Flexible Company (FlexKapG, FlexCo)

Im Wesentlichen baut die FlexCo auf dem GmbH Recht auf und erweitert dieses um andere Gestaltungsmöglichkeiten. Viele flexible Regelungen orientieren sich auch am Aktienrecht.

Die FlexCo kann auch von einer einzelnen Person gegründet werden.

Das Stammkapital, das durch die Gesellschafter aufzubringen ist, muss mindestens 10'000,- EUR betragen. Die Stammeinlage beträgt mindestens 1 Euro. Bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften ist bereits ein Aufsichtsrat zu bestellen. Im Unterschied zur GmbH können bei der FlexCo Unternehmenswert-Anteile bis zu unter 25% des Stammkapitals neben Geschäftsanteilen ausgegeben werden. Den Unternehmenswert-Beteiligten stehen Vermögensrechte (Bilanzgewinn, allfällige Liquidations- oder Veräußerungserlöse) zu, aber nur beschränkte Einflussmöglichkeiten (keine Stimm- oder Anfechtungsrecht und nur eingeschränkte Informationsrecht). Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf im Gegensatz zur GmbH keine Notariatsaktes, aber der Errichtung einer Privaturkunde durch Notar/Rechtsanwalt. Für die Übertragung von Unternehmenswert-Anteile genügt die Einhaltung der Schriftform.

Aktiengesellschaft (AG)

Auch die AG ist eine juristische Person und hat eigene Rechtspersönlichkeit. Bei der Gründung der AG muss eine Satzung vereinbart werden (Notariatsakt). Die AG entsteht wie die GmbH mit der Eintragung in das Firmenbuch. Das Grundkapital der AG beträgt mindestens 70.000,- EUR und ist durch Zeichnung

der Aktien durch die Gesellschafter (Aktionäre) aufzubringen. Darüber hinaus haften die Aktionäre nicht für die Verbindlichkeiten der AG.

Die zwingenden Organe einer AG sind: Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung. Die Willensbildung der Aktionäre erfolgt in der Hauptversammlung, die auch die Mitglieder des Aufsichtsrats wählt. Die Geschäftsführung und Vertretung der AG erfolgt durch den Vorstand, dessen Mitglieder vom Aufsichtsrat ernannt werden.

Anzumerken ist hier noch, dass eine österreichische AG nicht mit einer Schweizer AG vergleichbar ist. Die Schweizer AG ist einfacher strukturiert. Bei Unternehmensgründungen von Schweizer Unternehmen wird daher überwiegend die Rechtsform der GmbH (oder die neue FlexCo) gewählt.

Offene Gesellschaft (OG)

Die Gründung der OG erfolgt durch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrags. Für den Gesellschaftsvertrag ist zwar keine bestimmte Form gesetzlich vorgesehen, die Errichtung eines schriftlichen Vertrags ist aber dringend anzuraten. Die OG ist in das Firmenbuch einzutragen, sie entsteht erst mit der Eintragung in das Firmenbuch. Im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) ist kein Stammkapital erforderlich, es muss also anlässlich der Gründung kein Bargeld aufgebracht werden. Die OG kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen und klagen und geklagt werden. Die Gesellschafter haften persönlich, unbeschränkt und solidarisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Diese Haftung kann gegenüber Gläubigern nicht beschränkt werden.

Grundsätzlich ist jeder Gesellschafter zur Geschäftsführung befugt und kann die OG auch allein vertreten.

Eine OG kann jeden erlaubten Zweck einschließlich freiberuflicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten haben.

Kommanditgesellschaft (KG)

Die KG ist grundsätzlich gleich strukturiert wie die OG. In einer KG gibt es aber neben den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern (Komplementären) auch noch beschränkt haftende Gesellschafter (Kommanditisten). Diese haften nur mit der im Firmenbuch eingetragenen Haftungssumme. Die Kommanditisten sind grundsätzlich nicht geschäftsführungs- oder vertretungsbefugt.

Eine KG kann jeden erlaubten Zweck einschließlich freiberuflicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten haben.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)

Die GesbR kann zu jedem erlaubten Zweck gegründet werden. Sie besitzt jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit, d.h. sie kann nicht Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen sowie als Gesellschaft klagen oder geklagt werden. Sie kann auch nicht in das Firmenbuch eingetragen werden. Die Gesellschafter haften in der Regel solidarisch für Gesellschaftsschulden.

Für den Fall, dass der Umsatz der GesbR die Rechnungslegungsgrenzen übersteigt, muss sie als OG oder KG in das Firmenbuch eingetragen werden.

Stille Gesellschaft (StGes)

Bei einer StGes beteiligt sich der stille Gesellschafter am Unternehmen eines anderen. Der stille Gesellschafter leistet dabei eine Vermögenseinlage, die in das Vermögen des anderen übergeht, und ist am Gewinn und Verlust beteiligt. Stille Gesellschafter sind grundsätzlich nicht geschäftsführungs- oder vertretungsbefugt.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft (Gen)

Genossenschaften sind Vereinigungen von nicht geschlossener Mitgliederzahl, die der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dienen. In der Praxis treten unterschiedliche Arten von Genossenschaften auf z.B. Kredit-, Einkaufs-, Verkaufs-, Konsum-, Verwertungs-, Nutzungs-, Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaften. Die Gen ist eine juristische Person und hat eigene Rechtspersönlichkeit. Die Organe der Gen sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Die Geschäftsführung und Vertretung erfolgt durch den Vorstand.

Wirtschaftliche Eigentümer Register (WiEReG)

In Österreich wurde Anfang 2018 das sogenannte „Wirtschaftliche Eigentümer-Register“ (kurz „WiEReG“) eingerichtet, dies zwecks Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung. Dieses Register soll den durch die Geldwäschebestimmungen Verpflichteten (wie z.B. Banken und Immobilienmaklern), aber auch den Behörden, ermöglichen, einfacher die wirtschaftlichen Eigentümer von Rechtsträgern festzustellen.

Für wen gilt die Meldepflicht?

Folgenden Gesellschaften und sonstige juristische Personen mit Sitz im Inland sowie Trusts und trustähnliche Vereinbarungen haben die Pflicht, eine Meldung beim WiEReG zu machen:

- Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG);
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaften (AG);
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
- Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit; kleine Versicherungsvereine; Sparkassen;
- Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen (EWIV); Europäische Gesellschaften (SE); Europäische Genossenschaften (SCE);
- Privatstiftungen gemäß § 1 PSG;
- Sonstige Rechtsträger mit gesetzlich vorgesehener Firmenbucheintragung (§ 2 Z 13 FBG);
- Vereine gemäß § 1 VerG;
- Stiftungen und Fonds gemäß § 1 BStFG 2015; aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete Stiftungen und Fonds, sofern die Anwendung des WiEReG landesgesetzlich vorgesehen ist;
- Trusts und trustähnliche Vereinbarungen, die vom Inland aus verwaltet werden

Meldung bei nachträglichen Änderungen und jährliche Überprüfung

Die meldepflichtigen Rechtsträger haben spätestens innerhalb von 4 Wochen bei einer erfolgten Änderung der wirtschaftlichen Eigentümer eine Meldung an das WiEReG zu machen. Des Weiteren ist alljährlich zu prüfen, ob die an das Register gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer noch aktuell sind. Eine Meldung ist auch dann zu erstatten, wenn es keine Änderungen geben hat. Der genaue Zeitpunkt kann aber grundsätzlich durch den Rechtsträger festgelegt werden, wobei der maximale Abstand zwischen der Durchführung der Sorgfaltspflichten ein Jahr beträgt.

Rechtsfolgen bei einer falschen oder unvollständigen Meldung

Wird eine Meldung gemäß Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz nicht oder nicht vollständig erstattet, kann die Abgabenbehörde deren Vornahme durch Verhängung einer Zwangsstrafe gemäß § 111 BAO erzwingen.

Sind mehrere Organe eines meldepflichtigen Rechtsträgers zur Erfüllung der Meldepflichten berufen, so richtet sich die finanzstrafrechtliche Verantwortlichkeit in erster Linie nach der internen Aufteilung der Zuständigkeiten. Fehlt eine solche oder ist sie für diesen Bereich nicht eindeutig, so haften alle vertretungsbefugten Organe.

Wer bestimmte zu meldende Informationen oder Dokumente zu den wirtschaftlichen Eigentümern oder den obersten Rechtsträgern nicht an das Register meldet, macht sich zusätzlich eines Finanzvergehens schuldig und ist bei Vorsatz mit einer Geldstrafe von bis zu 200.000 Euro, bei grober Fahrlässigkeit mit bis zu 100.000 Euro zu bestrafen.

Weitere Informationen: <https://www.bmf.gv.at/services/wiereg.html>

JOINT-VENTURE-MÖGLICHKEITEN

Neben einer direkten Marktbearbeitung zum Beispiel durch eigene Aussendienstmitarbeiter oder Vertriebsniederlassungen, bietet sich für Aktivitäten in Österreich sicher auch ein Vorgehen über Joint Venture an. Die Vorteile liegen dabei auf der Hand: Der Unternehmer, die Unternehmerin können dadurch das niedrigere Lohnniveau im Gastland nutzen oder zoll- und steuerrechtliche Diskriminierung vermeiden. Sie haben auf Anhieb besseren Kontakt zu den Behörden und eventuell Zugang zu Subventionen. Allerdings muss der Partner sehr sorgfältig ausgewählt werden. Auch eine detaillierte Marktstudie ist unerlässlich. Nur so können Unternehmer herausfinden, ob sich die Investition lohnt.

Für ausländische Arbeitnehmer/innen, die von ihrem ausländischen Arbeitgeber im Rahmen eines Joint Venture und auf der Grundlage eines betrieblichen Schulungsprogramms nicht länger als sechs Monate zur betrieblichen Einschulung in einen österreichischen Betrieb entsandt werden, ist keine Entsendebewilligung oder Beschäftigungsbewilligung erforderlich. Die Schulungsmassnahme ist vom österreichischen Betrieb spätestens zwei Wochen vor Beginn dem AMS anzuzeigen.

Weitere Informationen:

<https://www.go-international.at/export-know-how/export-knowhow-vertriebsstruktur/direkte-marktbearbeitung-von-exportmaerkten.html>

<https://www.ams.at/unternehmen/service-zur-personalsuche/beschaeftigung-auslaendischer-arbeitskraefte/sonderformen-der-betriebsentsendung>

INVESTITIONSFÖRDERUNG

Österreich bietet Unternehmern ein effektives Fördersystem: Direkte Förderungen, Steuervorteile und weitere Massnahmen helfen, mit guten Ideen auch Geld zu sparen.

Forschungswillige Unternehmen in Österreich können sich an drei zentrale Stellen wenden:

Für anwendungsnahe F&E steht die **Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)** als zentrale Förderstelle zur Verfügung. Zahlreiche Programme ermöglichen den raschen Zugang zu Förderdienstleistungen – für Unternehmen aller Branchen mit Sitz in Österreich, also auch für Tochtergesellschaften ausländischer Konzerne. Das Portfolio: Basisförderungen unterstützen

wirtschaftlich verwertbare Forschungsprojekte von Firmen, Forschungsinstituten aber auch Einzelforschern oder Erfindern. Die Start-up Förderung richtet sich an technologieorientierte Gründer und KMU.

Der **Austria Wirtschaftsservice** (AWS) bietet als Förderbank des Bundes gezielte Beratung, Begleitung und Förderung von F&E-Vorhaben in den Zukunftsbranchen Bio- und Nanotechnologie, Umwelt- und Energietechnik sowie Informations- und Kommunikationstechnologie – für Start-ups, KMU und etablierte Großbetriebe. Auch Entwicklungen von Prototypen, Pilot-, Demonstrations- und Versuchsanlagen werden durch Zuschüsse, zinsgünstige Kredite, Haftungen oder Garantien ermöglicht.

Der **Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung** (FWF Der Wissenschaftsfonds) ist Österreichs zentrale Einrichtung zur Förderung der Grundlagenforschung. Für anwendungsnahe Grundlagenforschung mit realistischem Verwertungspotenzial und Firmeninteresse bieten FWF und FFG ein aufeinander abgestimmtes Spezial-Förderprogramm.

Schliesslich gilt: Wer forscht, zahlt weniger Steuern – das gilt für alle Unternehmen in Österreich. Für F&E-Aufwendungen, auch Auftragsforschung, können Unternehmer ab 2018 die „Forschungsprämie“ in Höhe von aktuell 14 Prozent in Anspruch nehmen (siehe dazu auch: <https://www.usp.gv.at/steuernfinanzen/betriebseinnahmen-und-ausgaben/forschungspraemie.html>). Diese wird bar ausbezahlt.

Kontakte

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)
Sensengasse 1, 1090 Wien, T +43 5 7755 0, E office@ffg.at, <https://www.ffg.at/>

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (AWS)
Walcherstraße 11A, 1020 Wien, T +43 1 501 75-0, E 24h-auskunft@aws.at
<https://www.aws.at/>

Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF)
Haus der Forschung, Sensengasse 1, 1090 Wien
T +43 1 505 67 40-0, E office@fwf.ac.at, <http://www.fwf.ac.at/>

Austrian Business Agency (ABA – Invest in Austria)
Österreichische Industrieansiedlungs- und WirtschaftswerbungsgmbH
Opernring 3, 1010 Wien, T +43-1-588 58-0, E office@aba.gv.at
<https://investinaustria.at/de/>

EINREISEBESTIMMUNGEN, ARBEITS- UND AUFENTHALTSBEWILLIGUNGEN, ARBEITSRECHT

Es gilt der Grundsatz, dass alle Ausländerinnen und Ausländer, die in Österreich arbeiten wollen, eine Aufenthaltsgenehmigung und eine Arbeitsbewilligung benötigen.

EU- und EWR-Angehörige sowie Schweizer

Aber: Das gilt nicht für EU- und EWR-Angehörige sowie Schweizer, die Einreisefreiheit und Arbeitnehmerfreizügigkeit genießen. Sie brauchen lediglich eine sogenannte "Anmeldebescheinigung", wenn sie länger als drei Monate in Österreich zu bleiben beabsichtigen. Die Anmeldebescheinigung wird von der zuständigen Aufenthaltsbehörde ausgestellt. Die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit ist EU- und EWR-Angehörigen bewilligungsfrei gestattet (Hinweis: Mit 30.6.2020 sind die Übergangsfristen für Kroatien ausgelaufen und auch kroatische Staatsangehörige haben freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt).

GRENZÜBERSCHREITENDE DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG

Wenn ein in der Schweiz ansässiges Unternehmen Dienstleistungen in Österreich durch eigenes Personal physisch erbringen möchte, gilt es einige wichtige Punkte zu beachten und Formalitäten einzuhalten.

Unter grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung wird das vorübergehende und gelegentliche Erbringen von gewerblichen Dienstleistungen in Österreich durch ein in der Schweiz niedergelassenes und dort bereits tätiges Unternehmen verstanden. Dabei ist es unerheblich, ob der Arbeitnehmer von der Schweiz aus nach Österreich entsandt wird oder der Arbeitnehmer in Österreich (bereits) wohnt. Dh, immer dann, wenn ein Unternehmen in Österreich noch über keine Niederlassung verfügt (sei es in Form einer Zweigniederlassung oder in Form einer eigenen Tochtergesellschaft) und in Österreich (im Sinne der österreichischen Gewerbeordnung) tätig wird, ist der Anwendungsbereich einer grenzüberschreitenden Tätigkeit gegeben.

Darf ein Schweizer Unternehmen grenzüberschreitend in Österreich tätig werden?

Grundsätzlich sind Gesellschaften, die nach dem schweizerischen Recht gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, Hauptverwaltung oder die Hauptniederlassung in der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben, hinsichtlich der Gewerbeausübung in Österreich Unternehmen aus dem EU-/EWR-Raum gleichgestellt. Das sieht die Bestimmung in § 373b der Gewerbeordnung explizit vor.

Welche Punkte müssen beachtet werden und was gilt es – vorab – vorzukehren?

- Der Sitz oder Hauptniederlassung muss sich in der Schweiz befinden.
- Es darf maximal 90 Tage im Kalenderjahr grenzüberschreitend in Österreich gearbeitet werden. Dieses Kontingent gilt dabei pro Unternehmen und nicht pro Arbeitnehmer (wenn also ein Schweizer Unternehmen an 4 Tagen jeweils 5 Arbeitnehmer nach Österreich entsendet, werden 4 Tage an das Kontingent angerechnet und nicht 20 Tage).
- Wenn die Dienstleistungen an mehr als 90 Tagen im Kalenderjahr in Österreich erbracht werden sollen, so ist die Gründung einer Niederlassung in Österreich (Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft) sowie eine Gewerbeanmeldung zwingend notwendig. In diesem Fall darf man die Geschäftstätigkeit erst mit der Gewerbeanmeldung aufnehmen. Die Anerkennung der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit (§ 373c) oder Gleichhaltung der Schweizer Befähigung (§ 373d) ist im Falle eines reglementierten Gewerbes ebenso durchzuführen. Zuständig hierfür ist der örtliche Landeshauptmann. Erst nach positiver Erledigung des Antrages darf mit der Tätigkeit in Österreich begonnen werden. Eines

Befähigungsnachweises für reglementierte Gewerbe bedarf es in der Regel jedoch nicht, wenn diese in der Form eines Industriebetriebes ausgeübt werden.

- **VORSICHT:** Die «Privilegierung» (im Sinne der Dienstleistungsfreiheit), dass ein Unternehmen aus der Schweiz in Österreich – ohne eine Niederlassung in Österreich haben zu müssen – während max. 90 Tage pro Jahr tätig werden kann, ist nur dann möglich, wenn es sich bloß um eine vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung handelt. Sobald jedoch systematisch und schwerpunktmäßig eine Tätigkeit in Österreich ausgeübt wird, ist die Gründung einer Niederlassung (in Form einer Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft) aus gewerberechtlicher Sicht zwingend erforderlich. Dh, eine Niederlassung ist nicht erst dann erforderlich, wenn die zeitliche Grenze v. 90 Tage überschritten wird, sondern das kann auch gleich vom ersten Tag an der Fall sein, wenn bspw. ein Unternehmen einen Außendienstmitarbeiter nach Österreich entsendet (oder einen Mitarbeiter mit Wohnsitz in Österreich anstellt), damit dieser dem Markt in Österreich bearbeitet bzw. Akquisitionstätigkeiten (udgl.) betreibt.
- Die Ausübungsvorschriften, die auch für Inländer gelten, sind zu beachten. Außerdem enthält § 373a Abs 8 GewO noch zusätzliche Vorschriften über Informationspflichten, die gegenüber den Dienstleistungsempfängern in Österreich einzuhalten sind sowie Vorschriften über das Führen von Berufsbezeichnungen.
- Wichtig ist vorab auch zu klären, um welches Gewerbe es sich handelt. Die österreichische Gewerbeordnung unterscheidet zwischen sog. freien und reglementierten Gewerben. Freie Gewerbe können von jedem Schweizer Unternehmen ausgeübt werden. Einzige Voraussetzung ist, dass in der Schweiz das Gewerbe befugt ausgeübt wird. Für die Ausübung von reglementierten Gewerben (diese sind in § 94 GewO aufgeführt), muss die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung vorab beim hierfür zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft angezeigt werden. In dieser Anzeige ist nachzuweisen, dass die betreffende Tätigkeit in der Schweiz zumindest für die Dauer von einem Jahr bereits ausgeübt worden ist (in der Regel reicht hier die Übermittlung eines Handelsregisterauszugs). Diese Anzeige ist jährlich zu erneuern, wenn das Unternehmen beabsichtigt, auch in den Folgejahren in Österreich Dienstleistungen zu erbringen.
- Im Zuge der 90-tägigen Gewerbeausübung darf keinerlei feste Einrichtung in Österreich geschaffen werden (Büro, Niederlassung, Werkstatt etc.), da ansonsten keine Dienstleistungserbringung mehr, sondern schon eine Niederlassung vorliegt.
- Grundsätzlich gelten für Arbeitsverhältnisse entsandter Arbeitnehmerinnen/entsandter Arbeitnehmer die Rechtsvorschriften des Entsendestaates, also des Staates, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, in unserem Fall also Schweizer Recht. Bestimmte österreichische Vorschriften des Arbeitsrechts sind jedoch zwingend einzuhalten (wie insbesondere die Regelungen bezüglich der Höchstarbeitszeiten, der Mindestruhezeiten, Ansprüche des Arbeitnehmers auf zumindest das gesetzliche, durch Verordnung festgelegte oder kollektivvertragliche Entgelt, das in Österreich für vergleichbare Tätigkeiten bei vergleichbaren Unternehmen gebührt sowie zwingende Mindest-Urlaubsansprüche, Arbeitnehmerschutzvorschriften - insbesondere Bestimmungen über den Schutz von Kindern, Jugendlichen, Schwangeren und Müttern sowie Vorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz). Überschreitet die tatsächliche Entsendung oder Überlassung eines Arbeitnehmers aus dem EWR oder der Schweiz die Dauer von zwölf Monaten, finden auf solche Arbeitsverhältnisse ab diesem Zeitpunkt die österreichischen gesetzlichen und durch Verordnung oder Kollektivvertrag festgelegten Arbeitsrechtsnormen zur Gänze Anwendung, soweit diese Normen günstiger sind, als die entsprechenden Normen des Entsendestaates.

Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (kurz LSD-BG)

Nebst den obgenannten (gewerberechtlichen) Formalitäten gilt es zusätzlich auch noch die Regulativen (insbesondere die Meldepflichten) des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (kurz LSD-BG) zu beachten:

- Wenn das entsendete Personal normalerweise in der EU oder der Schweiz wohnt und arbeitet, ist eine Meldung der Entsendung nach Österreich gemäß § 19 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz zwingend nötig. Die Meldung hat vor Beginn der Entsendung zu erfolgen. Empfängerin der Entsendemeldung ist die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung (kurz: ZKO) des Bundesministeriums für Finanzen (BMF).
- Die Meldung hat ausschließlich automationsunterstützt unter Verwendung der Formulare des BMF (ZKO 3) zu erfolgen (siehe nachstehenden [LINK](#)). Der Inhalt der Meldung wird in § 19 Abs. 3 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz festgelegt, es handelt sich dabei um Angaben zum Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Arbeitseinsatz in Österreich. Das Formular ist online verfügbar. Ist in Erfüllung von Dienstleistungsverträgen, von Dienstverschaffungsverträgen oder innerhalb eines Konzerns im Sinne des § 15 AktG und des § 115 GmbHG der wiederholte grenzüberschreitende Einsatz von Arbeitnehmern vereinbart, kann vor der erstmaligen Arbeitsaufnahme eine Meldung der Entsendungen oder Überlassungen in Bezug auf einen inländischen Auftraggeber oder Beschäftiger jeweils für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten (Rahmenzeitraum) erstattet werden (§ 19 Abs 5 LSD-BG). ACHTUNG: Diese Regelung gilt nicht für Entsendungen von Mitarbeitern im Baugewerbe!
- Wichtig zu erwähnen ist noch, dass im Rahmen einer grenzüberschreitenden Tätigkeit es die Pflicht des Arbeitgebers ist, die "Meldeunterlagen" während des Entsendezeitraumes am Einsatz/Arbeitsort bereitzuhalten. Das sind insbesondere eine Abschrift der Meldung der Entsendung (ZKO3) und der allfälligen Meldung über nachträgliche Änderungen (Änderungsmeldung), Unterlagen über die Anmeldung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument A 1 oder E 101) und, sofern für die Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, die Genehmigung oder deren Abschrift. Weiters sind alle Arbeitgeber ohne Sitz in Österreich, deren Arbeitnehmer in Österreich Arbeitsleistungen erbringen verpflichtet, jene Lohnunterlagen, die zur Ermittlung des dem Arbeitnehmer nach österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts erforderlich sind, im Inland, in deutscher Sprache, während der Dauer der Beschäftigung oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt am Arbeits(Einsatz)ort in Österreich bereit zu halten oder diese unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat. Erforderliche Lohnunterlagen in deutscher Sprache sind: Arbeitsvertrag oder Dienstzettel, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts. Der Arbeitsvertrag kann auch in englischer Sprache bereitgehalten werden.
- Es gibt aber auch Ausnahmen, für die das LSD-BG nicht gilt: So bei Arbeitseinsätzen von geringem Umfang und kurzer Dauer; Entsendungen innerhalb eines Konzerns (Konzernprivileg) sowie wenn eine der Ausnahmen gemäß § 1 Abs 8 LSD-BG greift. Es ist daher vor jeder Entsendung zu prüfen, ob man allenfalls unter einer dieser Ausnahmen fällt.
- Das LSD-BG sanktioniert Verstöße im Zusammenhang mit den Melde- und Bereithaltungspflichten sowie im Falle von Unterentlohnung mit empfindlichen (Verwaltungs-)Geldstrafen sowie mit einer

Untersagung der Dienstleistung. Ferner eröffnet die Missachtung dieser Pflichten ein Angriffsfeld für (rechtskonform agierende) Mitbewerber, die gegen solche Verstöße insb. mit wettbewerbsrechtlichen Klagen vorgehen könnten. Es ist daher ratsam, vor Aufnahme einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung die Formalitäten genau einzuhalten.

Weitere Informationen:

<https://www.bmaw.gv.at/Themen/Unternehmen/Grenzueberschreitende-Dienstleistung.html>

EU-Entsendebestätigung

Wenn es sich beim entsandten Mitarbeiter um einen Drittstaatsangehörigen handelt (also kein Bürger eines EU/EWR-Mitgliedstaates – mit Ausnahme der Schweiz - ist) braucht es zudem eine EU-Entsendebestätigung. Diese Bestätigung wird vom AMS (Arbeitsmarktservice) ausgestellt.

Das Arbeitsmarktservice stellt eine EU-Entsendebestätigung aus, wenn

- die entsandte Arbeitskraft ordnungsgemäß im Entsendestaat beschäftigt ist und dort ihre Haupttätigkeit ausübt und
- während der Entsendung die österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Welche Dokumente sind für die EU-Entsendebestätigung notwendig?

- Anzeige – Formular ZKO 3 für Entsendungen, Formular ZKO 4 für Überlassungen,
- Werkvertrag mit dem österreichischen Auftraggeber,
- Arbeitsvertrag der Arbeitskraft mit dem entsenden Unternehmen,
- Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung,
- Nachweis über die Sozialversicherung der Arbeitskraft im Entsendestaat und bei Überlassung Nachweis der Gewerbeberechtigung des Überlassungsbetriebes.

Vorgehensweise:

- Wenn die Arbeitskraft nicht aus der EU stammt, leitet das BMF die Anzeige elektronisch an das AMS weiter. Das AMS stellt dann entweder eine EU-Entsendebestätigung aus oder untersagt die Beschäftigung per Bescheid.

Wenn innerhalb von 14 Tagen ab Anzeige keine EU-Entsendebestätigung ausgestellt wird, darf die Arbeitskraft die Arbeit aufnehmen. Ist der Bescheid dann negativ, muss die Arbeitskraft die Arbeit allerdings einstellen.

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte:

Entsandte Arbeitnehmerinnen/entsandte Arbeitnehmer unterliegen grundsätzlich den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen des Entsendestaates, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die voraussichtliche Dauer der Entsendung beträgt nicht mehr als 24 Monate.
- Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer wird nicht entsandt, um eine andere entsandte Person zu ersetzen.
- Die Entsendung wird auf Rechnung des Entsendeunternehmens ausgeführt.
- Das entsendete Unternehmen übt eine nennenswerte Tätigkeit im Entsendestaat aus.

Sachleistungen, d.h. Krankenbehandlungen auf Rechnung des zuständigen Krankenversicherungsträgers des Entsendestaates werden von den in Betracht kommenden österreichischen Leistungserbringern gegen Vorlage der Europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK) oder bei Wohnsitzverlegung der Bescheinigung S 1 aushilfsweise gewährt.

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer, deren/dessen Entsendung nach Österreich geplant ist, erhält von seinem zuständigen Versicherungsträger (ausgestellt von der jeweils am Wohnsitz des entsendeten Mitarbeiters zuständigen kantonalen Ausgleichskasse) die Bescheinigung A 1 als Nachweis für die Anwendung der Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Entsendestaates.

Zusätzlich sind auch hier gewerberechtliche Vorschriften zu beachten.

Kontakte

ZKO – Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen für die Kontrolle illegaler Beschäftigung

Brehmstraße 14, 1110 Wien, T +43 50233-554194, E post.finpul-zko@bmf.gv.at

[USP - Entsendung aus Nicht-EU-/EWR-Staaten \(Drittstaaten\) nach Österreich](#)

INKASSOVERFAHREN UND MAHNRECHT

Unter der klassischen Betreuung versteht man die Einbringlichmachung von fälligen, aber nicht geleisteten Zahlungen. Dies ist nicht nur ein wichtiger Bestandteil der Unternehmensorganisation, sondern auch längst ein eigener Wirtschaftszweig geworden. Inkassobüros übernehmen die aussergerichtliche Eintreibung der Aussenstände (auch Kurrentien genannt). Doch wenn man aussergerichtlich nicht weiterkommt, wird aus der Forderungseintreibung schnell ein Gerichtsfall und damit ein Prozess. In solchen Fällen sollte stets ein kompetenter Rechtsanwalt mit der Eintreibung der offenen Forderungen beauftragt werden.

Das österreichische Recht sieht keine Verpflichtung zur Mahnung vor. Grundsätzlich ist die Klage ab dem ersten Tag des Zahlungsverzuges möglich. Im Regelfall ist es aber aufgrund der Gebräuche in der Praxis nicht üblich, gleich zu klagen. Mahnen sollte man daher jedenfalls umgehend nach dem Ablauf der Zahlungsfrist. Fristenkontrolle ist jedenfalls entscheidend! Wer nur "hier und da" eine Mahnung verschickt und die Termine nicht an fixe Vorgaben knüpft, wird weniger erfolgreich mahnen können.

Die Fälligkeit, das heißt der Stichtag, an dem die Zahlung eingelangt sein muss, richtet sich grundsätzlich nach der Vereinbarung, zum Teil greifen gesetzliche Fälligkeitsvorschriften ein, hilfsweise richtet sie sich nach Natur und Zweck der Leistung.

Für Mahnungen gibt es keine allgemeinen Formvorschriften. Sinnvoll ist sicher eine schriftliche Aufforderung, deren Zugang man auch nachweisen kann (z. B. Einschreiben, Faxbestätigung, E-Mail Empfangsbestätigung).

Zeitlich betrachtet sollte man nicht mehr als eine Zahlungserinnerung und maximal zwei Mahnungen verschicken. Bei einer dritten oder gar vierten Mahnung läuft man Gefahr, dass der Schuldner die Klagedrohung nicht mehr ernst nimmt. Zahlt der Schuldner aufgrund der Mahnung nicht, führt an einem Gerichtsverfahren kein Weg mehr vorbei.

Das gerichtliche Mahnverfahren ist ein schnelles, gestrafftes Gerichtsverfahren zur raschen Durchsetzung von Geldforderungen bis max. 75'000 Euro. Es zielt darauf ab, dem Gläubiger so schnell wie möglich zu einem Exekutionstitel zu verhelfen, wenn der Schuldner die Forderung nicht bestreitet. Die Zuständigkeit, also die Frage, bei welchem Gericht die Forderung geltend gemacht werden muss, richtet sich in örtlicher Hinsicht in erster Linie nach einer gültig getroffenen Gerichtsstandsvereinbarung, mangels einer solchen ist es – mit ein paar Ausnahmen - in der Regel der (Wohn)Sitz des Schuldners. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich in der Regel nach der Höhe der Forderung. Die Frage der Zuständigkeit muss in jedem Einzelfall zuvor sorgfältig, am besten unter Zuhilfenahme von juristischem Rat, geprüft werden.

Die Einleitung des Mahnverfahrens erfolgt durch die Einbringung einer Mahnklage. In den Fällen, für die keine Anwaltpflicht besteht (siehe dazu unten), kann der Gläubiger die Mahnklage grundsätzlich auch selbst einbringen, indem er das Mahnklageformular der Justiz ausgefüllt an das zuständige Gericht übersendet. Bei Einbringung einer Mahnklage sind vom Kläger Gerichtsgebühren (sog. gerichtliche Pauschalgebühr) zu bezahlen, die je nach Höhe der eingeklagten Forderung, unterschiedlich gestaffelt sind.

Eine uneingeschränkte Anwaltpflicht für die Eintreibung von Geldforderungen gibt es in Österreich nicht. Sie hängt im Mahnverfahren, also bei der Forderungseintreibung, grundsätzlich von der Höhe der geltend gemachten Forderung ab. Gemäß § 27 ZPO besteht die uneingeschränkte Anwaltpflicht für das österreichische Mahnverfahren (Stand Januar 2023) ab einer Forderungshöhe von über Euro 5'000.

Gemäß Art 24 EuMahnVO besteht für den Antrag auf Erlassung eines Europäischen Zahlungsbefehls und auch für den Einspruch gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl Vertretungsfreiheit. Die Vertretungspflicht für das allenfalls anschließende „ordentliche Verfahren“ richtet sich hingegen nach dem nationalen Recht.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN UND LINKS

ABA – Invest in Austria (die österreichische Standortförderungsagentur)
Opernring 3, 1010 Wien, T +43 1 588 58-0, E office@aba.gv.at, <https://investinaustria.at/de/>

AMS – Arbeitsmarktservice Österreich
Treustrasse 35-43, 1200 Wien, T +43 5 09 04 199,
<http://www.ams.at/>

AK – Kammer für Arbeiter und Angestellte
PrinzEugen-Strasse 20-22, 1040 Wien, T +43 1 501 65-0,
E ak-mailbox@akwien.at
<https://www.arbeiterkammer.at/index.html>

ADVANTAGE AUSTRIA Zürich
Österreichische Wirtschaftsdelegation
Talstraße 65, 10. OG, 8001 Zürich, Schweiz, T +41 44 215 30 40, +41 44 212 28 38
zuerich@advantageaustria.org
<http://www.advantageaustria.org/ch>

HKSÖL – Handelskammer Schweiz-Österreich-Liechtenstein
Schwindgasse 20, 1040 Wien, T +43 1 512 59 59 0,
<http://www.hk-schweiz.at/>

WKÖ –Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstrasse 63, 1045 Wien, T +43 590 900
<https://www.wko.at/>

Haftungsausschluss: Durch die Verwendung dieses Dokuments akzeptiert die Nutzerin oder der Nutzer die vorliegenden Nutzungsbestimmungen und den Haftungsausschluss. Das Risiko und die Verantwortung für die Nutzung der Informationen trägt allein die Nutzerin oder der Nutzer. Wir übernehmen keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument bereitgestellten Informationen. Wir übernehmen auch keine Haftung für Verluste oder Schäden, die durch das Herunterladen und die Nutzung unserer Informationen und Inhalte entstehen.

Das Dokument kann Links enthalten, die zu Internetseiten oder Dokumenten Dritter führen. Wir übernehmen keine Verantwortung für Schäden, die der Nutzerin oder dem Nutzer durch die Verletzung von Rechtsvorschriften seitens Dritter, die in diesem Dokument verlinkt sind, entstehen. Ausserdem übernehmen wir keine Haftung oder Garantie für den Inhalt von Internetseiten oder Dokumenten Dritter, auf die von diesem Dokument aus zugegriffen werden kann.

Copyright: Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen stammen aus einer Vielzahl von Quellen. Dazu gehören auch Dritte. Die Nutzerin oder der Nutzer darf die Informationen und Inhalte für eigene Zwecke verwenden. Die kommerzielle Weitergabe der Informationen und Inhalte an Dritte ist nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers gestattet.

Diese Nutzungsbestimmungen und der Haftungsausschluss können durch uns jederzeit einseitig und ohne besondere Ankündigung geändert werden.

Datum 11 Juli 2024

Autor: Swiss Business Hub Austria
c/o Schweizerische Botschaft

Adresse des Autors: Prinz Eugen-Straße 9A, AT-1030 Wien
T +43 1 795 05, E wien.sbhaustria@eda.admin.ch

Partner:

LAWCO.
rechtsanwälte | attorneys at law

